

66.1 - Klimaschutz, gewerblicher Umweltschutz

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	24.01.2024	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	
	Bürgerantrag nach § 21 KrO NRW: Deponie in Hennef-Meisenbach

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss ergibt sich aus den Beratungen.

Vorbemerkungen:

Der als **Anhang 1** beigefügte Bürgerantrag vom 27.10.2023 wurde in der 21. Sitzung des Kreisausschusses am 04.12.2023 zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft verwiesen.

Erläuterungen:

Der Bürgerantrag bezieht sich auf die von der RSEB Rhein-Sieg-Erdendeponiebetriebe GmbH (RSEB) geäußerten Absicht, eine Erddeponie in Hennef-Meisenbach zu planen. Mit ihrem Bürgerantrag beantragt die Antragstellende die Überprüfung verschiedener im Bürgerantrag als „unerwünscht[...]“ bezeichneter Situationen.

Für die Errichtung einer Erddeponie in Hennef-Meisenbach liegt der Kreisverwaltung noch kein Antrag auf Genehmigung vor. Eine Überprüfung abstrakter Fragen losgelöst von einem konkreten Genehmigungsantrag ist der Verwaltung schon allein aus Kapazitätsgründen nicht möglich.

Der Rhein-Sieg-Kreis wäre aber für die Genehmigung einer DK0-Deponie auf dem seinem Kreisgebiet als Untere Abfallwirtschaftsbehörde gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig. Auf einer Deponie der Klasse 0 können gering belastete Böden und Bauschutt abgelagert werden. Im Verfahren gemäß § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) würde die Untere Abfallwirtschaftsbehörde einen eingehenden Antrag prüfen. Zum Prüfungsumfang gehören insbesondere die folgenden Punkte:

- Bodenschutz,
- Gewässerschutz,
- verkehrliche Erschließung,
- Immissionsschutz und
- Natur- und Landschaftsschutz.

Im Rahmen der Durchführung eines solchen Genehmigungsverfahrens werden in der Regel die folgenden Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Bezirksregierung Köln,
- Arbeitsschutz,
- Ortskommune,
- Landschaftsverband Rheinland,
- Landesbetrieb Straßen.NRW,
- Landwirtschaftskammer NRW,
- Geologischer Dienst und die
- Fachämter der Kreisverwaltung wie z.B. die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde.

Aufgrund des Prüfungsumfanges ist nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen mit einer gewissen Zeitdauer bis zu einer Entscheidung durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörde zu rechnen.

Gegen die Erteilung einer Genehmigung steht der Klageweg vor dem Verwaltungsgericht Köln offen, ebenso können Antragstellende dort gegen die Versagung einer Genehmigung klagen.

Soweit möglich werden die im Bürgerantrag gestellten Fragen nachstehend beantwortet:

Zu Ziff. 1.):

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens würden hinsichtlich der verkehrlichen Situation der Landesbetrieb Straßenbau, die Straßenverkehrsbehörde und die Stadt Hennef beteiligt.

Hennef-Meisenbach wird nach dem aktuellen Rettungsdienstbedarfsplan vom Rettungsdienst der Stadt Hennef hilfsfristkonform versorgt. Temporäre

Baumaßnahmen, die Einschränkung des Straßenverkehrsflusses bedingen, würden vom Straßenbaulastträger u.a. dem Rhein-Sieg-Kreis als Träger des Rettungsdienstes mitgeteilt. Insbesondere bei umfangreichen Baumaßnahmen findet im Vorfeld eine enge Abstimmung aller Beteiligten statt, um die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger weiterhin bestmöglich zu gewährleisten. Dies gilt demnach auch für die rettungsdienstliche Versorgung. Sofern notwendig, würden kompensierende Maßnahmen durch den Träger geprüft und ggf. veranlasst.

Zu Ziff 2.):

Mögliche Auswirkungen einer Deponierung und einer veränderten Flächenentwässerung auf den ökologischen Zustand des Krabachs und auf den Auebereich wären im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zu untersuchen.

Zu Ziff 3.):

Aus dem genannten Raum liegen nur einzelne Zufallsfunde für verschiedener Arten vor, die nicht belastbar sind. Mit einem Genehmigungsantrag wäre ein Artenschutzgutachten zu erstellen, in dem die artenschutzrechtlichen Belange zu klären wären. Darüber hinaus wäre ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen, der mögliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft aufzeigt und mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen benennt. Erst auf dieser Grundlage können die naturschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung eines Vorhabens erfolgen.

Zu Ziff 4.):

Bei dem Agglomerationskonzept des Region Köln-Bonn e.V. handelt es sich um ein informelles Planungsinstrument.

Die Ortslage Hennef-Meisenbach weist eine dörfliche Siedlungsstruktur, lockere Bebauung und ein durch Freiland- und Waldklimatope geprägtes Umfeld auf. Im Allgemeinen muss in einer solchen Siedlungsstruktur und Lage nicht mit der Bildung einer Hitzeinsel oder maßgeblichen Überwärmungen während einer sommerlichen Hitzeperiode gerechnet werden.

Mögliche Auswirkungen von Starkregenereignissen beim Bau und Betrieb einer Deponie könnten gutachterlich untersucht werden.

Zu Ziff 5.):

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens würden hinsichtlich des historischen Umfeldes eines Deponiestandorts die Untere Denkmalbehörde der Stadt Hennef, das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn und das LVR-Amt für Denkmalpflege in Pulheim beteiligt.

Im Auftrag

gez. Hahlen

Anhang:

1. Bürgerantrag der Frau Birgit Boddenberg vom 27.10.2023